



Nachtrag zum Gesundheitsgesetz: Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmer/in:

Name / Organisation: FDP Die Liberalen Obwalden

Adresse: Flüelistrasse 13, 6064 Kerns

Kontaktperson: Roland Kurz

Telefon: 079 756 58 14

E-Mail: roli.kurz@gmx.ch

Datum: 20. Januar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 29. Januar 2021.**
2. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an finanzdepartement@ow.ch im Word-Format sehr dankbar.
3. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Finanzdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Finanzdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 62 58
finanzdepartement@ow.ch

I. GESUNDHEITSGESETZ

1. Viele Änderungen mit Ausnahme der nachstehend gestellten spezifischen Fragen wurden durch übergeordnetes Recht veranlasst oder aus redaktionellen Gründen geändert (sh. entsprechende Kennzeichnung in den Erläuterungen). Haben Sie zu diesen Artikeln Bemerkungen?

Artikel	Bemerkungen
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Bedarfsabklärungsinstrumente

Art. 9 Abs. 2 Bst. b1, e und f	Stimmen Sie den neuen Bestimmungen zu, wonach das Finanzdepartement die relevanten Bedarfsabklärungsinstrumente für die im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen tätigen Einrichtungen festlegen kann?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Art. 9 Abs. 2 e Beibehaltung des geltenden Rechtes; Begründung: Wir erkennen keine inhaltliche Änderung. Deshalb soll das heute geltende Recht beibehalten bleiben.	

3. Zuständigkeiten Kantonstierarzt/-ärztin

Art. 16 Abs. 1 Bst. c-f	Stimmen Sie den präzisierten Zuständigkeiten und Befugnissen des Kantonstierarztes/der Kantonstierärztin zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA
Art. 33		<input type="checkbox"/> NEIN
Art. 34 Abs. 4, 4a und 5		
Art. 46 Abs.2 und 3		
Art. 72 Abs. 3		
Art. 74 Abs. 1		
Art. 75 Abs. 1		
Art. 76 Abs. 1a		
Art. 77 Abs. 5		
Art. 78 Abs. 1		
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

4. Zuständigkeiten Kantonsapotheker/-in

Art. 17 Abs. 1	Stimmen Sie den präzisierten Zuständigkeiten und Befugnissen des Kantonsapothekers/der Kantonsapothekerin zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA
		<input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

5. Kantonsspital Obwalden

Art. 22 Abs. 1	Stimmen Sie der Streichung der konkreten Mindestausstattung an Abteilungen des Kantonsspitals Obwalden zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA
		<input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Der Leistungsumfang muss immer zwingend vom Parlament genehmigt werden. Das Stimmvolk muss das Referendum ergreifen können.	

6. Berufsausübungsbewilligungen

Art. 36 Abs. 1 Bst. a1 und d1	Stimmen Sie dem Vorhaben zu, dass Berufsausübungsbewilligungen auch aufgrund der Nichtaufnahme der Berufstätigkeit innert 12 Monaten seit Bewilligungserteilung sowie mit dem Ablauf einer entsprechenden Befristung erlischt?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 45 Bst. b und c	Stimmen Sie dem Grundsatz zu, dass künftig gesamtverantwortliche Leitungspersonen in sämtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen sollen?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Bei medizinischen Fachabteilungen stimmt dieser Grundsatz. Insbesondere im Spital gibt es auch viele Abteilungen bei dem der Grundsatz nicht angewendet werden sollten. Beispiel Leitung IT, Leitung Unterhalt, Leitung Spitalleitung.	

7. Berufsgeheimnis, Meldepflichten und -rechte

Art. 39a Art. 40	Stimmen Sie den neu aufgeteilten und systematischer geregelten Vorschriften zum Berufsgeheimnis und zu den Meldepflichten und -rechten zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
-------------------------	--	--

Bemerkungen	<p>Art. 40 Abs. 1 1 Sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle sowie Wahrnehmungen und Angaben, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung, insbesondere auf Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit hinweisen, unverzüglich der Staatsanwaltschaft oder der Polizei sowie <u>oder</u> dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin, dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin oder dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin zu melden. Begründung: Wir sind der Meinung, es sind zuviele Stellen wo man es melden muss. Im Grundsatz reicht die Meldung an eine Stelle (meist die Polizei). Diese Stelle muss beurteilen ob weitere Stelle über den Fall informiert werden muss.</p> <p>Art. 40 Abs. 3 3 Sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind überdies berechtigt, die folgenden Wahrnehmungen und personenbezogenen Angaben zur Erreichung der folgenden Zwecke <u>der Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde oder allenfalls Staatsanwaltschaft</u>, der Polizei sowie dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin, dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin oder dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin zu melden: Begründung: Die Staatsanwaltschaft streichen. Die Meldung an die Polizei reicht aus. Damit sollte der Prozess schlanker werden. Wahrnehmungen sind noch nicht staatsanwaltschaftliche Fälle. Erst eine detailliertere Abklärung durch die KESP, Kapo oder den Kantonsart bzw. Der Kantonsärztin können einen staatsanwaltschaftlichen Fall aus einer Meldung hervorrufen.</p>	
Art. 53 Abs. 2	Stimmen Sie dem Vorhaben zu, dass neu die Zustimmung der Patientin/des Patienten für behandlungsrelevante Auskünfte ebenfalls an die zuweisenden und mitbehandelnden Personen sowie an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner von Gesetzes wegen vermutet werden soll?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

8. Legalinspektion und ambulanter Notfalldienst

Art. 42 Abs. 1a	Stimmen Sie der Möglichkeit zu, dass die Erfüllung der Aufgaben bezüglich ambulantem Notfalldienst und Legalinspektion durch Vereinbarungen mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen sichergestellt werden kann?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		
Art. 42 Abs. 2a	Stimmen Sie der Möglichkeit zu, dass der Regierungsrat bei ausgewisemem Bedarf weitere Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, zur Mitwirkung im Rahmen des ambulanten Notfalldienstes verpflichten kann?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<p>Art. 42 Abs. 2 Er Der Regierungsrat legt die Tarife für solche Verrichtungen in Ausführungsbestimmungen kostendeckend fest. Er und orientiert sich dabei soweit möglich an den Sozialversicherungstarifen Begründung: Präzisierung der Zuständigkeit und der Tarife.</p> <p>Art. 42 Abs. 2 2a Sofern ein ausgewiesener Bedarf hierfür besteht, kann der Regierungsrat weitere Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens verpflichten, im Rahmen des ambulanten Notfalldienstes mitzuwirken. <u>Der Regierungsrat orientiert sich dabei an den branchenüblichen Tarifen.</u> Begründung: Der Besteller muss die Leistungen entlöhnen.</p>	

9. Informations- und Beratungsangebote

Art. 66 Abs. 2	Stimmen Sie dem Grundsatz zu, dass der Kanton und die Einwohnergemeinden gemeinsam oder durch Vergabe an Dritte Informations- und Beratungsangebote für betreuungs- und pflegebedürftige Personen bereitstellen können?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

10. Tabak- und Alkoholprävention

Art. 68	Stimmen Sie der um ein Verbot für den Verkauf und die Abgabe von Cannabisprodukten an unter 18-Jährige ergänzten Bestimmung zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf und die Abgabe von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.	

Art. 70	Stimmen Sie Ergänzung der Bestimmung zum Plakatwerbeverbot um die elektronischen Zigaretten zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

11. Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Art. 70f	Stimmen Sie den Bestimmungen zum Austausch der zur Verhinderung von Missbrauch notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

12. Disziplarmassnahmen

Art. 76a	Stimmen Sie den Bestimmungen zur Verjährung zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 76b	Stimmen Sie den Bestimmungen zur Meldung disziplinarrechtlich relevanter Vorfälle zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 77 Abs. 1 Bst. f	Stimmen Sie der Einführung von Bussen bei Verstoss gegen die Vorschriften betreffend den Verkauf und die Abgabe bzw. das Plakatwerbeverbot von Tabakprodukten zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

II. VERORDNUNG BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DES KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHTS

1. Informations- und Meldepflichten

Art. 14 Abs. 2 und 3 Art. 16 Abs. 1	Stimmen Sie der Aufhebung der Informations- und Meldepflichten, welche die anordnenden Ärzte zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben, zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

III. VERORDNUNG ÜBER FRIEDHÖFE UND BESTATTUNGEN

1. Aussergewöhnliche Todesfälle

Art. 12 Abs. 1	Stimmen Sie der Aufhebung der bisherigen Definition von aussergewöhnlichen Todesfällen zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

IV. VETERINÄRGESETZ

1. Tiergesundheitsberufe und -arzneimittel

Art. 27 – 29	Stimmen Sie den Anpassungen bezüglich Tiergesundheitsberufe und Tierarzneimittel zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

V. VERORDNUNG ZUM EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM KRANKENVERSICHERUNGSGESETZ

1. Spital- und Pflegeheimplanung

Art. 17b – 17e	Stimmen Sie den vorgesehenen Regelungen zur Spital- und Pflegeheimplanung zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

2. Förderung von ambulanten Behandlungen

Art. 17f	Stimmen Sie der Kompetenzerweiterung an das Finanzdepartement zur Erweiterung der bestehenden Liste des Bundes für ambulant zu erbringende Leistungen zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<p>Art. 17f Abs. 1 Förderung von ambulanten Behandlungen Das zuständige Departement kann unter Einbezug der Spitalleitung und der Ärzteschaft zusätzlich zu den bundesrechtlichen Vorgaben einen Katalog jener Untersuchungen und Behandlungen festlegen, bei denen die ambulante Durchführung in aller Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre. Begründung: Für diese Entscheide sollen Fachpersonen miteinbezogen werden.</p>	

3. Datenlieferung Spitäler

Art. 17g und h	Stimmen Sie der Regelung betreffend die Datenlieferung, -bearbeitung und -veröffentlichung im Zusammenhang mit der Spitalplanung und der Spitalfinanzierung zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<p>Art. 17h Abs.2 Datenbearbeitung und -veröffentlichung ² Die Bearbeitung von betriebsbezogenen Daten, wie insbesondere Angaben über Zusatzhonorare, Personalbestand und die fallbezogene Kostenträgerrechnung, ist ohne Anonymisierung zulässig, sofern das Amtsgeheimnis es zulässt.</p>	

VI. WEITERE BEMERKUNGEN

Art. 8, Abs. 1

m. den Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und über die Einschränkung der Zulassung; er legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen, unter Anhörung der Leistungserbringer die Höchstzahlen für die im Rahmen des Budgets geregelt werden ambulanten Bereich tätigen Ärzte und Ärztinnen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben fest.

Begründung: Steht mit diesem Wortlaut in der Erläuterung. Wir sind klar der Meinung, dass diese Anhörung der Leistungserbringer auch im Gesetz erwähnt sein soll.

Art. 32 Abs. 1

1 Personen, welche eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben und über eine ausländische Berufsausübungsbewilligung oder eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, dürfen ihren Beruf gemäss den geltenden internationalen Abkommen und bundesrechtlichen Vorschriften während längstens 90 ~~Tagen~~ Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Obwalden ausüben, ohne eine Berufsausübungsbewilligung einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich vorgängig beim ~~Finanzdepartement~~ zuständigen Departement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten beim Kantonstierarzt bzw. bei der Kantonstierärztin melden.

Begründung: Steht mit diesem Wortlaut in der Erläuterung. Weiter wird explizit in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass allgemein die Terminologie "Arbeitstage" angewandt wird.

Weiter empfehlen wir im gesamten Gesetz nicht auf das Finanzdepartement sondern auf das zuständige Departement zu verweisen.

Art. 50 Abs. 5

5 Sie ist während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen gemäss Bundesrecht. ~~Einrichtungen mit öffentlichen Aufgaben bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme an.~~ Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen in Ausführungsbestimmungen längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wobei er den Interessen der Patienten und Patientinnen angemessen Rechnung trägt.

Begründung: Wir sind der Meinung, dass dies aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Grundsätzlich verstehen wir auch nicht warum dies nötig sein sollte.

Art. 70b Abs. 3

3 Der Kanton ~~kann~~ muss an die aufgrund der Mitwirkungspflicht gemäss Absatz 2 entstehenden Kosten Beiträge gewähren, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

Begründung: Kann ist eine unklare Definition. Der Besteller muss die Leistungen entlöhen.

Art. 81 Abs. 3

Übergangsbestimmungen

Gesamter Artikel muss überprüft werden. Diverse Absätze sind zwischenzeitlich hinfällig, da die Fristen zwischenzeitlich bereits abgelaufen sind.

Allgemein:

Es ist uns aufgefallen, dass teilweise das zuständige Departement und dann wieder das Finanzdepartement erwähnt ist.

Um eine einheitliche Regelung zu definieren wäre es wünschenswert, wenn immer das zuständige Departement oder immer das definierte Departement explizit erwähnt ist.

